Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 3

Artikel: Erhaltung historischer Kunstdenkmäler

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576481

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

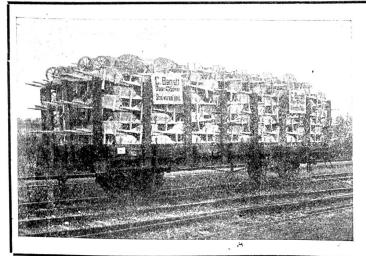
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



G.Barrett, Holzwarenfabrik

BAAR, Kt. Zug (Schweiz).

SPEZIALFABRIK

4324

Karreten, Stielwaren Fasshahnen Haushaltungsartikel Holzwaren aller Art

Wasserkraft 70 Pferde.

Export. Telegramm-Adresse: Barrett Baar. Telephon 714.

Aus den beiderseitigen Darlegungen geht wohl hervor, daß in gewissen Fällen die Dampstraft immer noch mit Recht ihren Platz zu behaupten vermag, während das große Arbeitsseld, das der Elektromotor sich bereits ersobert hat, wohl noch weitere Ausdehnung gewinnen wird.

Aufgabe ber beiberseitigen Fachleute wird es nach wie vor bleiben, ihre Auftraggeber nach bestem Wissen und Können zu beraten, vielleicht hiefür gelegentlich auch einmal in gegenseitigen Kontakt zu treten, um, für Auftraggeber und Bolkswirtschaft zugleich, die ersprießlichste Lösung zu sinden.

Erhaltung hiftorischer Runftdenkmäler.

Der Bundegrat hat einem ihm vom Departement bes Innern vorgelegten Entwurf eines Reglementes "betreffend die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung historischer Kunftdenkmäler" die Genehmigung erteilt. Nach diesem Reglement nimmt der Bundesrat auf den Antrag des Departementes des Innern jeweilen durch besonderen Beschluß die Vertei. lung der jährlich für die Erhaltung solcher Kunftdenk-maler bewilligten Rredite vor. Diese Kredite konnen verwendet werden: a) Für Arbeiten gur Erhaltung bifto. rifcher Runfibentmaler, bie ber Giogenoffenichaft gehören, sowie für Ausgrabungen und Aufnahmen, die auf Rechnung der letteren vorgenommen werden; b) für Subventionen an die Rantone, an andere öffenilich rechtliche Korporationen, an Gefellschaften oder Brivate gum Zwede ber archaologischen Erforschung und Ausführung von Arbeiten zur Erhaltung hiftorischer Runftdenkmaler, sowie zur Aussührung von Ausgrabungen und Aufnahmen.

Auf den Borschlag des Departements des Innern mählt der Bundesrat eine Expertenkommission von neun Mitgliedern, die die Aufgabe hat: alle Fragen und Geschäfte zu prüsen, die ihr mit Bezug auf die Berwendung der Kredite unterbreitet werden, die sür die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zwecke bewilligt sind; im Sinne des genannten Bundesbeschlusses für die Ershaltung der historischen Kunstdenkmäler in der Schweiz zu sorgen und zu dem Zwecke von sich aus Anträge zu siellen; dem Departement des Innern in der Bollztehung der vom Bundesrate gesaßten Beschlüsse behilflich zu sein und in Gemäßheit der Instruktionen des Departements des Innern periodische Berichte über ihre Tätigkeit und weitere, den Gegenstand dieser Tätigkeit betreffende Arsbeiten zu veröffentlichen.

Die Kommission führt den Titel: "Eidgenössische Kommission für historische Kunstdenkmäler". Sie erneuert sich in der Weise, daß alljährlich die Mitglieder, die vier Jahre im Amt sind, austreten und ersetzt werden. Die austretenden Mitglieder sind erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder mählbar. Für Präsident und Bizepräsident, die vom Bundesrat gewählt werden, gelten diese Wählbarkeitsvorschriften nicht.

Der Bund gewährt Subventionen für die archäologische Erforschung und die Erhaltung schweizerischer Runftdenkmäler von hervorragendem Intereffe, wenn ber Eigentümer vor Beginn der Arbeiten ein dahinzielendes Gefuch einreicht oder wenn die Expertentommiffion einen bezüglichen Antrag ftellt und mit dem Eigentumer binsichtlich der auszuführenden Arbeiten eine Berftandigung erzielt ift. Die Gubventionsbewilligung wird an eine Rethe von Bedingungen gefnupft, die bem Bund gegenüber eingehalten merden muffen. Der Bochftanfat ber Subventionen beträgt 30 Prozent. Innerhalb bieser Schrante fest bas Departement auf ben Antrag ber Er: pertentommiffion bie Stala feft, indem es die Arbeiten unter Berücksichtigung nachftehender Fattoren flaffifi: ziert: a) Die erste Kategorie, auf welche die niedrigsten Ansätze anzuwenden find, foll diejenigen Kunftdenkmäler umfaffen, die irgend einem praktischen Zwecke dienen, wie in Gebrauch ftchende Rirchen, Rathaufer, bewohnte und benutte Schlöffer, Baufer, Brunnen ufm. In diefe Rategorie fallen in der Regel auch die Rekonstruktionen und die Erganzungen des ehemaligen Beftandes hifto: rischer Kunftdenkmäler. b) Die zweite Kategorie um: faßt die rein archaologischen und wiffenschaftlichen Arbeiten, die jum Zwecke praktischer Benutung nicht notwendig find, wie archaologische Ausgrabungen, archao: logische Erforschungen von Gebäuden als Borarbeit für ihre eigentliche Reftaurterung, Aufnahmen, Erhaltung vereinzelter Malereien usw. c) Der höchfte Anfah (britte Rategorte) foll angewendet werden für die Erhaltung von Kunftdenkmälern, die keine praktische Berwendung mehr finden, wie alte Ringmauern und außer Gebrauch stehende Stadttürme, ihrer ursprünglichen Beftimmung entzogene Kirchen und Kapellen, hiftorisch ober funftlerisch wertvolle Gebaude, benen die Gefahr des Abbruches broht usw.

Die normale Beitragsquote kann je nach den obwaltenden Verhältnissen herabgesetzt werden, so insbessondere, wenn das Unternehmen außerordentlich hohe Kosten verursacht und wenn die sinanzielle Lage des Gesuchstellers ihm erlaubt, einen erheblichen Teil der Kosten zu tragen. Die gewährten Subventionen werden

nur im Berhältnis zu den effektiven Auslagen ausgerichtet; Nachtragssubventionen an Kreditüberschreitungen werden nicht bewilligt, es set denn, daß unvorhergesehene, im Berlause der Arbeiten gemachte Entdeckungen eine Erweiterung des Arbeitsprogramms ersordern, wobei dann ein neues Beltragsgesuch einzureichen ist.

Das neue Reglement tritt sofort in Kraft.

Bedingungen

für die Ausführung von Eindeckungsarbeiten mit Dachpappe und Holzzement.

In der letzten Zeit sind wir wiederholt angesragt worden, in welcher Form die Bedingungen für die Ausstührung von Eindeckungsarbeiten mit Dachpappe und Holzzement und Alebemassen festgelegt werden sollten, damit sie den Forderungen der Billigseit gegenüber dem Arbeitsvergeber und gegenüber dem Unternehmer einigermaßen gerecht würden.

Bir unterbreiten folgende Vorschläge:-

1. Das Angebot ift nur für sofortige Zusage nach Empfang gultig, wenn nicht in demselben eine andere

Frift feftgelegt ift.

2. Das Angebot versteht sich bei einfachen und doppellagigen Pappbächern für ein Neigungs Berhältnis von mindestens 1:6, bei Holzzementdächern von 1:20. Diese Zahlen drücken das Berhältnis der Höhe zur ganzen Grundlinie aus, gleichschenkliges Dreieck angenommen.

3. Eindeckungen mittels Dachpappe und Holzzement schließen die Bedachung luftdicht ab, der Auftraggeber muß daher Sorge tragen, daß sachgemäße Lüftung an gebracht wird. Für Schwizen, Tropfen der Dachschalung und dadurch entstehende Schäden haftet die Lieferstrma

nicht.

4. Die Materialien und Geräte werden bei Platzarbeiten fret Berwendungsstelle, für auswärtige Arbeiten fret Bahnhof Empfangsftation geliefert. Die Entlade- und etwaigen Abfuhrkoften, sowie die Wiederanfuhr der übrig gebliebenen Materialien und Geräte trägt der Auftraggeber, erstere aber nur dann, wenn sie in Abwesenheit der Dachdecker (Montagearbeiter, Werkarbeiter) eintreffen. Das geringe erforderliche Brennmaterial zum Erwärmen der Maffe, sowie Sand zum Beftreuen der fertig geftellten Dachfläche, find bei auswärtigen Arbeiten vom Auftraggeber rechtzeitig koftenlos zur Berfügung zu ftellen. Der Auftraggeber nimmt die eingegangenen Materialien und Gerate bis gur übergabe an die Dachdecker in Schut, ebenso übrig gebliebenes Material und Geräte nach Abreisen berselben. Bet auswärtigen Arbeiten trägt ber Auftraggeber dafür Sorge, daß die zurückgebliebenen Materialien und Gerate sofort an die Lieferfirma zuruck, gefandt werden. Wenn ber Auftraggeber nicht gleichzeitig ber Bauherr ift, hat er die vorftehenden wie nachftehenden Berpflichtungen dem Bauherrn aufzuerlegen, soweit diefer für die Ausführung derfelben aufzutommen hat.

5. Der Auftraggeber hat der Liefersirma bei auswärtigen Arbeiten Leitern und Gerüfte, die zur Arbeitsaussührung notwendig sind, kostenfrei zur Versügung zu stellen. Den andern an der Bauaussührung beteiligten Unternehmern ift aufzuerlegen, daß sie die Benutzung der an dem Bauwerk vorhandenen Leitern und Gerüfte kostenfrei gestatten, ebenso die Mitbenutzung von vorhandenen Aufzügen, jedoch gegen angemessene Entschädigung, und soweit die Arbeiten des Besitzers durch diese Be-

nutung nicht behindert werben.

6. Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Rüftungen hat der Auftraggeber in gebrauchs.

fähigem Zuftande zu ftellen. Falls sie nicht vorhanden sind, find sie auf Kosten des Austraggebers anzubringen.

7. Die Dachschalung ift der Lieferfirma in sachgemäßer

Ausführung und besenrein zu übergeben.

8. Müssen die Dachdeckerarbeiten insolge rückständiger Arbeiten anderer Bauhandwerker unterbrochen werden, so sind die dadurch erwachsenen Wartegelder oder Fahrgelder nehft Zeitversäumnis der Dachdecker (Werkarbeiter) zu erstatten. Bet Arbeitsunterbrechung insolge ungünstiger Witterung kann Reisekostenentschädigung nicht beansprucht werden. Müssen die Dachdeckerarbeiten aus einem andern Grunde, den die Liefersirma nicht zu vertreten hat, unterbrochen werden, so kann sie Entschädigungen für Wartezeit oder Fahrgelder nehst Zeitversäumnis der Dachdecker verlangen.

9. Sind für die Fertigstellung der Arbeiten bestimmte Fristen übernommen, so ist die Zeit, in der wegen unsgeeigneter Witterung, wie Regen, Frost, Schnee, Arbeitersstreit auf der Baustelle oder im Werk der Liefersirma nicht gearbeitet werden kann, den Fristen hinzuzurechnen. Diese Zeit ist den Dachdeckern (Werkarbeitern) in jedem

Falle zu beschetnigen.

10. Bei anhaltender ungünftiger Witterung, besonders im Winter, ift die Lieferstrma nicht verpflichtet, das Kleben von Dachpappen oder Streichen vorzunehmen.

11. Grundsat ist, daß Bedachungen in Dachpappe und Holzzement während der Aussührung und bei Papp, bedachungen eine geraume Zeit nach der Aussührung, durch andere Leute, insbesondere Handwerker, nicht bestreten werden sollen. Alle Einsassungen, Bekleidungen, Durchbrechungen und Ausbauten sollen dabei bei Inangriffnahme der Dachdeckung fertig sein. Wenn dieses nicht der Fall ist und trotzdem die Bedachung betreten wird, wie das z. B. sehr viel bei doppellagigen Pappdächern und Holzementdächern nach Legung der ersten Lage Dachpappe notwendig wird, so müssen etwaige Beschädigungen seitens des Ausstraggebers getragen und der Lieserssirma ersetzt werden.

12. Die Feststellung der Ausmaße hat gemeinsam zu ersolgen. Findet sich der Austraggeber oder dessen Bertreter auf Ansuchen hiezu nicht bereit, so soll das von der Liefersirma ermittelte Maß als richtig gelten. Gemessen werden die abgewickelten Flächen. Sind die Umfantungen an den Trausen aus Dachpappe gesertigt, so werden sie mitgemessen. Offnungen unter 1 m² groß werden nicht in Abzug gebracht; Anschlüsse an diese und Brandmauern, sowie Wasserleisten sind, soweit sie aus Dachpappe hergestellt sind, gesondert zu bezahlen. Bei

Komprimierte und abgedrehte, blanke



Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzis gezogene



jeder Art in Eisen und Stahl. Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite. Schlackenfreies Verpackungsbandeisen. Grand Prix: Schweiz. Landesausstellung Bern 1941.